Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

II.

Erfahrungen über die Wirkſamkeit der bürgerlichen Prozeßordnung des Königreichs Hannover.

Fortſetzung und Schluß des Aufſatzes in B. 44 Nr. XIII dieſes Archivs. ſ. die Bemerkung in B. 44 Nr. 13 S. 341.

Von

Herrn Breitling,

Juſtizreferendär in Eßlingen.

Wenn wir uns nunmehr nach den bisherigen Erörterungen allgemeiner Natur, noch zu der Beſprechung einzelner Abſchnitte der bürgerlichen Prozeßordnung wenden, ſo glauben wir doch — dem Zwecke dieſes Aufſatzes getreu — uns lediglich auf ſolche Punkte beſchränken zu ſollen, welche wieder in beſonderer Beziehung zu den leitenden Grundſätzen, zu den Hauptprinzipien derſelben ſtehen.

Hievon ausgegangen iſt es unter den „Allgemeinen Beſtimmungen" des erſten Theils zunächſt das Inſtitut der Gerichts-Vögte, welches einer kurzen Erwähnung verdient. In dem Gerichts-Organismus des Landes nehmen dieſelben eine den franzöſiſchen Gerichtsvollziehern ähnliche Stellung ein. Als ſolche haben ſie in dem Obergerichtsbezirke, in welchem der ihnen als Wohnſitz angewieſene Ort belegen iſt, die Ladungen und Inſinuationen, die Vollſtreckung von Executionen und die durch die Prozeßgeſetze ihnen ſonſt zugewieſenen Geſchäfte auszurichten, ſowie auch die von dem Amtsgericht ihnen ertheilten Aufträge zu beſorgen. [1])

Die Geſtaltung, welche dem Zwangsverfahren im hannover'ſchen Rechte gegeben worden iſt (Pr.-O. V. Theil) wird hauptſächlich noch Veranlaſſung bieten, die Stellung der Hauptorgane

1) Gerichtsverfaſſungsgeſetz v. 8. November 1850 beziehungsw. 31. März 1859 § 31, 67, Juſtizminiſterialbekanntmachung betreffend die Ausführung der Geſetze über die Gerichtsverfaſſung vom 8. April 1859 § 60 ff. — Juſtiz-Miniſterialbekanntmachung betreffend das Dienſtreglement der Gerichtsvögte vom 24. Mai 1859 vergl. dasjenige vom 17. September 1852.

desselben zu prüfen und zu würdigen. Das Amt der Gerichts-Vögte mag hier zunächst nur insoweit zur Besprechung kommen, als die geschäftliche Verbindung unter den Parteien durch dasselbe vermittelt werden soll. (Pr.O. § 118 ff.)

Indem die Pr.-O. von dem Grundgedanken ausgeht, daß das Richteramt nur berufen sei, über das Begehren der streitenden Theile zu *urtheilen*, indem sie in den hauptsächlichsten Richtungen außergerichtliche Prozeßdirektion statuirt, kommt sie von selbst zu dem Satze, daß das Gericht für den gegenseitigen Wechsel der die mündliche Verhandlung vorbereitenden Schriftsätze unter den Parteien, für die Insinuation von Urtheilen, für gehörige Vorladung der in der Audienz zu hörenden Personen von Richteramtswegen weder sorgen könne, noch dürfe. Die nächste Folge dieses Gedankens ist die Aufstellung einer eigenen Mittelsperson zur Realisirung dieses Zweckes, die Schaffung des Instituts der Gerichtsvögte. *Im Auftrage der Partieen* besorgen dieselben vor Allem die Behändigung von Aktenstücken in Gemäßheit der allgemeinen Regeln der bürgerlichen Pr.-O. § 118, 140 cfr. 133, 138, und ebenso erfolgt die Vorladung von Zeugen, Sachverständigen und dritten Besitzern von Urkunden stets durch die Gerichtsvögte entweder im unmittelbaren Auftrage der Partie selbst, (Pr.-O. § 257), oder im Auftrage der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts (s. § 377, 465) (cfr. § 321.) Eine genaue Regulirung dieser Thätigkeit überhaupt enthalten die § 23—29, 31, 32, 37—41 des Dienst-Reglements vom 24. Mai 1859, sowie die demselben angehängten Formulare. Anlage 1—5, 7, 8. —

Fragt man, ob die Geschäftsthätigkeit der Gerichtsvögte in den angegebenen Beziehungen sich erpröbt habe, so lauten die Urtheile der gehörten hannover'schen Juristen im Allgemeinen günstig.[2]) In den Präsidial-Berichten, welche freilich diesen Gegenstand einer besonderen Aeusserung nicht zu unterwerfen hatten, ist uns nur Eine Bemerkung des Präsidenten v. D. (10. Januar 1860) begegnet, welche darüber klagt, daß die Behändigungsurkunden im Allgemeinen mit großer Nachläßigkeit

2) s. Mittermaier im Civ.-Archiv B. 37 S. 130.

von den Gerichtsvögten aufgenommen werden, und dieß nicht selten zum Gegenstand späterer umfangreicher Erörterungen werde. Im Uebrigen haben wir auf eingezogene persönliche Erkundigungen bei Anwälten nirgends von prozessualischen Unzuträglichkeiten gehört, welche im Allgemeinen aus der Ueberlassung der geschäftlichen Vermittlung an die Gerichtsvögte zu Tage getreten wären. Selbst der Umstand, daß an den Augenblick der durch die Gerichtsvögte erfolgten Behändigung eine Reihe der wichtigsten prozessualischen und materiell-rechtlichen Wirkungen für den Kläger, wie für den Beklagten geknüpft ist, (Pr.-O. § 158, 190, 401, 405) und daß ebendamit die Besorgung einer großen Zahl gewichtiger Interessen einer Partie von der gewissenhaften Thätigkeit des Gerichtsvogts abhängt, (cfr. §. 131) hat, abgesehen von den Bestimmungen über das Berufungsfatale (s. unten) vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet, keine Mißstände nach sich geführt, wiewohl es gewiß legislativ bedenklich scheint, in irgend einem Moment der außergerichtlichen Thätigkeit der betheiligten Personen den Zeitpunkt für den Eintritt prozessualer Wirkungen zu finden.

Allein ein anderer Punkt ist es ganz besonders, welcher gegen die bisher dargestellte Normirung der Sache angeführt zu werden verdient, und der namentlich für Länder, welche sich bislang einer verhältnißmäßig wohlfeilen Justiz zu erfreuen gehabt, gewiß nicht unbedeutend in das Gewicht fällt, — wir meinen die Rücksicht auf die Kosten. Durch Aufstellung des Instituts der Gerichtsvögte im hannover'schen Sinne werden die Kosten dieses schon an sich ungemein theuern Prozesses [3]) noch bedeutend vermehrt. Ist es auch der hier in Frage stehende Geschäftszweig nicht vorzüglich, welcher das Institut zu erhalten hat, [4]) so genügt

3) s. Preußische Gerichtszeitung vom 20. Februar 1861 S. 36.

4) Erinnern wir uns recht, so erhält der Gerichtsvogt aus der Staatskasse ein Fixum von jährlich 25 Thalern, eine Einnahme von 75 Thalern jährlich ist ihm garantirt. Bezüglich seines übrigen Erwerbs ist er lediglich auf seine amtliche Thätigkeit angewiesen, welche ihm nach dem Urtheil sachverständiger Personen den Fall der Tüchtigkeit vorausgesetzt, eine jährliche Einnahme von 800—1000 Thlr. abwerfen kann.

doch ein Blick auf die Zahl der bei einem einzelnen Prozeſſe nothwendig werdenden Behändigungen und Vorladungen, um die Ueberzeugung nahe zu legen, daß ſchon dieſe außergerichtliche Thätigkeit den prozeſſirenden Theilen bedeutende Summen verſchlingt. (ſ. Gebührentarif Nr. 26, 27, 43.) Durchſchlagend mag freilich dieſe Erwähnung nicht erſcheinen, verbindet man aber damit das ſpäter zu findende Reſultat, daß die Einrichtung des Exekutionsweges im hannover'ſchen Prozeſſe und die dort hauptſächlich hervortretende Thätigkeit der Gerichtsvögte keineswegs eine empfehlenswerthe genannt werden kann, ſo darf ſich gewiß die Frage aufwerfen laſſen, ob das Inſtitut der Gerichtsvögte, in der ihm vom hannover'ſchen Geſetzgeber verliehenen Form überhaupt der Nachahmung werth iſt, oder nicht. [5])

Die weiter in dem dritten Titel des erſten Theiles der P.-O. abgehandelte Lehre von „Prozeßfriſten" iſt bereits an einem früheren Orte in Einer Richtung Gegenſtand näherer Beſprechung geweſen. Die Beſtimmungen der Pr.-O. über die Verſäumung ſolcher Friſten geben uns Veranlaſſung, nach dieſer Seite hin noch einmal auf dieſelben zurückzukommen.

Iſt nämlich eine Prozeßfriſt verſäumt, und wird in Folge hievon die verſäumende Partie mit einer prozeſſualiſchen Handung ausgeſchloſſen, erleidet ſie einen materiell rechtlichen Nachtheil, ſo kennt der deutſche Prozeß hauptſächlich die prätoriſche Reſtitution als ein Mittel, dieſe Folgen zu beſeitigen. Als untergeordnete Glieder erſcheinen die purgatio contumaciae und die gegen das rechtskräftige Erkenntniß gerichtete Wiedereinſetzung. Indem der hannover'ſche Prozeß das einfache Nachholen des Verſäumten bei den einen gegner'ſchen Antrag vorausſetzenden Ungehorſamsfällen (Pr.-O. §. 157, 474, 496, 497, 502) bis zu dieſem Zeitpunkt für zuläßig erklärt, das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung gegen rechtskräftige Erkenntniſſe unter ganz beſonders beſchränkende Vorausſetzungen ſtellt, hat er mit dem ſ. g. beneficium restitutionis vollſtändig gebrochen. (Pr.-O. § 156.) Sind die Folgen der Verſäumniß durch purgatio contumaciae nicht mehr zu be-

5) ſ. Oldenburg'ſche Pr.-O. 1857 § 74, 84—86, 158 cfr. § 247 ff., 252 ff. cfr. auch die Weſtphäliſche Gerichtsbotenordnung vom 11. März 1809.

seitigen, so stehen dieselben rechtlich fest, und können auf dem bisherigen Wege der Restitution nicht mehr umgestoßen werden. Damit ist freilich für das Nachholen des Versäumten keineswegs jedes Mittel abgeschnitten. Das hannover'sche Prozeßrecht hat im Anschluß an den französischen und genfer'schen Prozeß [6]) in dem Institut des ordentlichen und außerordentlichen Einspruches (opposition) einen Weg gefunden, welcher wenn gleich in geringerem Umfang über die Folgen der Versäumniß sich ausdehnend, doch bei den ihm unterliegenden Fällen in entsprechender Weise den genannten Zweck zu erfüllen im Stande sein soll. Hienach können alle [7]) richterlichen auf Ungehorsam einer der Parteien ergangenen Verfügungen (P.-O. §. 59, 173, 241, 246, 475, 476, 485, 490, 496, 497, 516, 522, 527, 610, 612, 628) aber auch nur diese binnen der Frist von Einer beziehungsw. Zwei Wochen (s. auch § 158 Abs. 2) von der Behändigung der Ungehorsamsverfügung an die Gegenpartei an gerechnet, ohne Rücksicht auf bestimmte die Versäumung motivirende Gründe durch Erhebung des Einspruchs beseitigt, und der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt werden, in welchem er sich vor dem Zeitpunkte des Ungehorsams befand; ja selbst nach Ablauf der obengenannten Fristen kann dieselbe Wirkung unter der Voraussetzung scharf begränzter Umstände auch in außerordentlicher Weise erreicht werden. (§. 159.) Während demnach die Folgen einer Versäumniß, sofern sie kraft des Gesetzes eintreten, und zu ihrer Wirksamkeit keiner richterlichen Verfügung bedürfen, in keiner Weise mehr zu heben sind, (Berufungsfatale), soll umgekehrt die Aufhebung richterlicher Verfügungen, welche sich auf Ungehorsam gründen, regelmäßig nicht einmal an die Voraussetzungen der gewöhnlichen Restitution gebunden, und binnen bestimmter Zeit in leichtester Weise zu erwirken sein. Die Gründe für solche Beschränkung auf der einen, und solch' freie Bewegung auf der andern Seite,

6) bezüglich des letzteren s. loi sur la procédure civile du canton de Genève 1819 art. 136 ff. Mittermaier im Civ.-Archiv B. 6 S. 38 ff.

7) Ausnahmen s. in den § 167, 366, 246, 372, 628, 652 der Pr.-O. welche sich entweder von selbst verstehen, oder durch besondere Zweckmäßigkeits-Rücksichten geboten waren.

eine theoretische Rechtfertigung des Einspruchinstituts geben die Regierungsmotive zu § 156—167 der Pr.-O., welche sich durch die Ausführungen in

Bellot's motifs ꝛc. 1837 S. 129 ff.

noch vervollständigen dürften. Bei der verhältnißmäßigen Neuheit der Einrichtung in deutschen Prozeßgesetzgebungen (s. auch Oldenburg'sche P.-O. 1857 Art. 191 ff.) ist es an diesem Orte hauptsächlich von Interesse zu erfahren, ob das dem ordentlichen Einspruch zum Grunde liegende Prinzip in Hannover zum Mißbrauch geführt habe, wie es auf der andern Seite von Wichtigkeit ist, das Verhältniß kennen zu lernen, in welchem erfahrungsgemäß die Zahl der erlassenen Ungehorsamsurtheile zu der Zahl der dagegen erhobenen Einsprüche steht.

Unter sämmtlichen zu unserer Kenntniß gekommenen Urtheilen hannover'scher Praktiker über diesen Punkt haben wir nur Eines gefunden, welches sich mehr oder weniger ungünstig über das Institut ausgesprochen hat. In einem Präsidialbericht aus C. vom 22. März 1855 wird nämlich zwar zugegeben, daß der ordentliche Einspruch bis dahin noch zu keinen Unzuträglichkeiten geführt habe, dagegen bemerkt, daß der außerordentliche Einspruch wohl richtiger aufzuheben sei, und nur ein ordentlicher Einspruch übrigens unter den beschränkenden Bestimmungen des § 159 binnen vierwöchiger Frist zugelassen werden sollte. Unter dem 19. Januar 1858 aber berichtet derselbe Präsident, das genannte Institut trage immer mehr zur Verzögerung der Entscheidung bei, und müsse verlassen werden. [8])

Daß das Rechtsmittel des Einspruches mißbräuchlich angewandt, daß durch dasselbe Seitens der ungehorsamen Partei Verschleppung und Verzögerung herbeigeführt werden könne, soll freilich nicht geleugnet werden; eben so fest steht aber auch der andere Satz, daß die P.-O. in dem §. 165 ein Gegenmittel (von vielleicht oft nur zu großer Strenge) geschaffen hat, welches erfahrungsmäßig vollständig hinreicht, eine mißbräuchliche Anwendung zu verhindern. Diese Ueberzeugung drückt sich in einer Reihe von Präsidialberichten an das königl. Justizministerium zu

8) s. Oppermann im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 256.

Hannover aus.[9]) Namentlich wird von dem Präsidenten v. D. unter dem 17. Februar 1855 hervorgehoben, wie das Institut des Einspruches bei der anzuerkennenden Sparsamkeit des Gesetzes mit der Restitutionsertheilung eine prozessualische Nothwendigkeit sei, welche gegenüber dem bisherigen Verfahren nur vortheilhaft, nie nachtheilig gewirkt habe, und dabei wird bemerkt, daß, wie in andern Ländern, so auch in Hannover sich nirgends das praktische Bedürfniß herausgestellt habe, für diejenigen Fälle, für welche das Gesetz den Einspruch nicht concedire, der in integrum restitutio wieder eine größere Ausdehnung zu geben.

Am deutlichsten vermögen die vorliegenden statistischen Nachrichten über diesen Gegenstand darzuthun, daß der anscheinend so nahe liegende Mißbrauch es am allerwenigsten ist, welcher gegen das Institut angeführt zu werden vermag. Um von den Erfahrungen der Amtsgerichte auszugehen, so haben beispielsweise nach den amtlichen „Uebersichten über den Geschäftsumfang der Amtsgerichte" die sämmtlichen Amtsgerichte des Oberbezirks Meppen im Jahre 1854 überhaupt 70, im Jahre 1855 — 94, im Jahre 1856 — 102, im Jahre 1857 — 127, im Jahre 1858 — 189 Ungehorsamsurtheile erlassen. Gegen diese wurde Einspruch erhoben im Jahre 1854 in 35, im Jahre 1855 in 23, im Jahre 1856 in 14, im Jahre 1857 in 27, im Jahre 1858 in 18 Fällen. Gleich günstige Resultate weisen die Nachrichten des Oberbezirks Hannover auf. Die sämmtlichen Amtsgerichte dieses Bezirkes haben im Jahr 1856 überhaupt 620, im Jahre 1857 — 547, im Jahre 1858 — 623 Ungehorsamsurtheile abgegeben und gegen diese wurde Einspruch erhoben im Jahre 1856 in 69, 1857 in 47, 1858 in 49 Fällen.

Bei den verschiedenen Senaten der Obergerichte und des O.-A.-Gerichts wurden:

---

9) Bericht des O.-Gerichts zu H. vom 1. März 1855, des O.-Gerichts H. vom J. 1856, zu N. vom 7. April 1855. Bericht des Vicepräsidenten D. vom J. 1855, des O.-A.-G. C. vom 13. Januar 1857.

Im Jahre	Ungehorsams-Urtheile abgegeben	Gegen diese wurde Einspruch erhoben in
a) Großer Senat des Obergerichts Hannover		
1855	120	25 Fällen.
1856	110	20 „
1857	86	14 „
1858	107	16 „
1859	168	17 „
b) Kleiner Senat I desselben Obergerichts		
1857	8	4 „
1858	8	2 „
1859	15	4 „
c) Kleiner Senat II desselben Obergerichts		
1856	81	3 „
1857	fehlt	fehlt.
1858	199	8 „
1859	210	5 „
d) Großer Senat des Obergerichts Meppen		
1858 u. 1859 I. Semester	18	2 „
e) Kleiner Senat I desselben Obergerichts		
1858 u. 1859 I. Semester	54	5 „
f) Kleiner Senat II desselben Obergerichts		
1858 u. 1859 I. Semester	2	— „
g) I. Civilsenat des k. O.-Appell.-Gerichts		
1858 u. 1859 I. Semester	6?	11 „
h) II. Civilsenat des O.-Appellat.-Gerichts		
1858 u. 1859 I. Semester	10	7 „
i) III. Civilsenat des k. O.-App.-Gerichts		
1858 u. 1859 I. Semester	5	5 „

Aus unsern sonstigen Aufzeichnungen können wir diese statistischen Notizen noch durch folgende Zahlen vermehren. Im kleinen Senat des Obergerichts Hildesheim wurden im Jahre 1854 120 Ungehorsamsurtheile abgegeben und in 7 Fällen war Einspruch erhoben worden. In demselben Jahre kamen bei dem Obergericht Hameln 46 Contumacialerkenntnisse vor, welche zu 7 Einsprüchen Veranlassung gaben. Der kleine Senat des Obergerichts Aurich hatte bis Ende des Jahres 1854 — 120 Ungehorsamsverfügungen erlassen, und 10mal ward von dem Einspruch Gebrauch gemacht. Das Obergericht Nienburg endlich registrirt aus dem

Jahre	1855	— 16	Ungehorsamsurtheile	und 4	Einsprüche,
„	1856	— 19	„	„ 8	„
„	1857	— 7	„	„ 0	„
„	1858	— 21	„	„ 4	„

Die oben aufgeführten Urtheile der verschiedenen Gerichts-Vorsitzenden sowohl, als die kaum mitgetheilten statistischen Notizen lassen hienach das dem ordentlichen Einspruch zu Grunde liegende Prinzip im Allgemeinen gewiß als ein auch vom praktischen Gesichtspunkte aus durchaus bewährtes erscheinen. Gegenüber einer prätorischen Restitution hat das Institut jedenfalls den Vorzug einer viel sicherern und raschern Verfahrensweise und und erfüllt ebendarum in einem mündlichen Prozeßsystem seinen Zweck in viel entsprechenderer Weise, als dies das altübliche beneficium restitutionis zu leisten im Stande wäre. [10]) —

In ihrem zweiten Theile behandelt die Prozeßordnung das Verfahren der ersten Instanz vor den Obergerichten (Erster Titel) und vor den Amtsgerichten (Zweiter Titel.) Abgesehen von den Bestimmungen des § 201 und des in § 207 ff. normirten, hier weiter nicht zu besprechenden „außergerichtlichen schriftlichen Vorverfahrens" sind die sämmtlichen Vorschriften des ersten Abschnitts des ersten Titels bereits im allgemeinen Theile dieses Aufsatzes Gegenstand der Erörterung gewesen. Wir wenden uns daher sofort zu den Bestimmungen des „Zweiten Abschnittes" (§ 215

10) Bericht des O.-Gerichts zu H. vom 1. März 1855. Oppermann im Civ.-Arch. Bd. 38. S. 49. Mittermaier eod. Bd. 41 S. 216, 217.

bis 342) wo die Vorſchriften des § 218 über das Beweis-Interlocut, die des § 224 über Beweis-Aufnahme vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem Amtsgerichte, ſowie ferner die Beſtimmungen über Vernehmung der Zeugen und Sachverſtändigen in Gegenwart und unter Mitwirkung der Parteien ganz vorzugsweiſe die Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen.[11])

Die Lehre vom Beweiſe iſt es vornämlich, in welcher die hannover'ſche Pr.-O. von dem franzöſiſchen Muſter ſich fern gehalten hat. [12])

Aus den triftigſten in den Regierungs-Motiven zu § 215 niedergelegten Gründen [13]) hat die Pr.-O. vor Allem eine Verbindung der Beweisantretung mit der Behauptung nicht ſtatuirt, ſie läßt vielmehr nach Aufſtellung der beiderſeitigen thatſächlichen Behauptungen ein neues Verfahren beginnen, welches lediglich dem Beweiſe derſelben, ſoweit ſie als beſtritten und relevant hervorgetreten ſind, gewidmet iſt. (cfr. § 220, § 134 ff. § 88 Abſ. 2 191 der Pr.-O.) Fehlt es demnach am Schluſſe der mündlichen Verhandlung an der rechtlichen Gewißheit erheblicher Thatſachen, ſo wird durch richterliche Verfügung das Beweisverfahren eingeleitet und dieſe Verfügung beſtimmt in durchaus zu billigender Weiſe Beweisſatz, Beweislaſt und Beweisfriſt,[14]) und gibt zugleich die Wirkung des Beweisſatzes auf die endliche Entſcheidung ſo beſtimmt, als die Lage der Sache geſtattet, an. (§ 215, 219). Den Schlußpunkt dieſes Gebäudes bildet ſodann die Beſtimmung, daß das Gericht, welches das Beweisinterlocut erlaſſen hat, an daſſelbe gebunden ſei, daß das Beweisinterlocut einer Berufung unterliege, welche jedoch nur als vorbehaltene nach Maßgabe des § 394 Platz greifen ſoll. Die P.-O. entſcheidet mit dieſer Normirung eine Streitfrage, welche

---

11) ſ. Preußiſche Gerichtszeitung vom 23. Januar 1861. „Ueber die Apellabilität des Beweis-Interlocuts."

12) ſ. Dernburg, Abhandlungen S. 278 ff. Mittermaier im Civ.-Archiv Bd. 32 S. 425 ff. Gerau, eod. Bd. 33 S. 432 ff.

13) ſ. Mittermaier im Civ.-Archiv Bd. 39 S. 398. Rau, eod. B. 38 S. 203 ff.

14) ſ. Regierungs-Motive zu § 215. Mittermaier im Civ.-Archiv B. 39 S. 397. Anm. 36 Band 41 S. 221. cfr. Oldenburg'ſche Pr.-O. 1857 § 121.

zu den berühmtesten unseres Prozeßrechtes gehört,[15]) sie entscheidet dieselbe hauptsächlich mit Rücksicht auf die weitere Ermöglichung eines wahrhaft mündlichen Verfahrens, welches aus den schon von den Regierungs-Motiven hervorgehobenen Gründen nach gewissen Stadien nothwendig eines Ruhepunkts bedarf, auf welchen eine spätere Verhandlung mit Sicherheit sich muß stützen können. Die genannten Bestimmungen haben dann auch sowohl in Beziehung auf die Stellung des Gerichts, als der Parteien zu denselben unter den hannover'schen Juristen beinahe einstimmige Anerkennung gefunden. v. D. bezeichnet den Umstand, daß das Beweisinterlocut für das Gericht, welches dasselbe erlassen, bindend sei, als den besten Punkt der P.-O. In der nur vorbehaltenen (§ 394 der Pr.-O.) Berufung gegen das Beweisinterlocut findet er eine große Garantie für die Parteien in der Richtung, daß sie nicht durch unzeitige Rechtskraft desselben in einem Augenblick beeinträchtigt werden, wo sich die Bedeutung der zum Beweis zu verstellenden Thatsachen vom Richter noch gar nicht vollständig übersehen läßt. „Denn unter allen Urtheilen ist gerade das Beweisinterlocut dasjenige, dessen Fehler im weiteren Verlauf der Sache am deutlichsten hervortreten, so daß auch bei ihm die Möglichkeit einer nachherigen Verbesserung vor Allem zu wünschen ist, und die Ausschließung dieser Möglichkeit eine Halbheit sein würde, welche zwar in der P.-O. 1847 sich findet, aber auch hier nur aus der Entstehungsgeschichte der letzteren sich erklärt." „Die nur vorbehaltene Berufung gegen das Beweisinterlocut hat weiter namentlich den großen Werth, daß, bevor das Interlocut in der Berufungsinstanz unabänderlich festgestellt worden, die Parteien nach geschehener Beweisaufnahme in erster Instanz viel besser, als vorher im Stande sind, zu beurtheilen, wie die Thatsachen eigentlich liegen, und was in Beziehung auf sie erwiesen werden kann, ein Umstand, welcher es denselben oft möglich macht, ihre Anträge in der Berufungsinstanz angemessener zu stellen, und dadurch dem materiellen Rechte den

15) s. z. B. außer Plank die Lehre vom Beweisurtheil 1848. Pape im Civ.-Arch. Bd. 30 S. 107 ff. cfr. eod. S. 436. Beschorner im Civ.-Arch. Bd. 33 S. 176 ff. Mittermaier eod. Bd. 39 S. 398. Bd. 41 S. 221. u. die Verhandlungen des deutschen Juristentages J. 1861.

Sieg über das formelle zu verschaffen." (Bericht des Präsidenten C. zu G. vom 22. März 1859.)

In ganz ähnlicher Weise äußern sich auch die Berichte des Obergerichts N. v. 7. April 1855 und Januar 1858 wie auch der Bericht des Vicepräsidenten D. v. März 1855, ein Bericht des O.-Appell.-Gerichts C. vom 22. März 1855 und ebenso ein Bericht des Obergerichtsdirektors V. zu M. v. 26. März 1855. Der letztere führt besonders aus: „In Beziehung auf das Beweisinterlokut ist das Institut der vorbehaltenen Berufung nothwendig, wenn man nicht die verwerfliche Rechtskraft desselben wieder einführen will. Sind in erster Instanz unzulässige Beweismittel admittirt, oder unrichtige Entscheidungen zu Gunsten der produzirenden Partei getroffen, so fallen diese Punkte mit der Prüfung der Endentscheidung zusammen, verursachen also weder Schwierigkeiten noch Aufenthalte. Sind dagegen in erster Instanz Beweismittel ohne Grund verworfen, so muß insoweit in zweiter Instanz die Beweisaufnahme allerdings vervollständigt werden. Allein dies veranlaßt bei weitem nicht die Verzögerung, als wenn für diesen Punkt ein besonderes Rechtsmittel stattgefunden hätte. Durch die vorbehaltene Berufung häufen sich allerdings die Beschwerden zur Zeit, und die Sache wird etwas verwickelter. Allein mehrere Beschwerden in einer Berufung sind vorzuziehen wenigen Beschwerden in vielen Berufungen; Schwierigkeit in der Instruktion kann aber nicht eintreten, wenn der Vorsitzende die Verhandlung gehörig auseinander zu halten weiß."

Dabei läßt es sich freilich nicht in Abrede ziehen, daß bei einer nur vorbehaltenen Berufung gegen das Interlokut das Beweisverfahren Gefahr laufen kann, vergeblich eingeleitet zu werden. Allein dieser Nachtheil ist in der That keineswegs so bedeutend, um der im Uebrigen so vortheilhaften Einrichtung mit Erfolg gegenübergehalten werden zu können. In bedenklicher Weise tritt derselbe vor Allem nur in dem gewiß äußerst seltenen Falle ein, wenn einmal das durchgeführte Beweisverfahren in der Folge sich als durchaus überflüssig herausstellt. Hier würde allerdings die Zulässigkeit einer sofortigen Berufung schneller und entsprechender zum Ziele geführt haben. Trifft aber dies nicht zu, bedarf es nur einer Abänderung des Interlokuts in

einer oder mehreren Beziehungen, so sind die Mißstände erfahrungsmäßig nirgends so groß, wie sie für den ersten Anblick scheinen. Es ist Thatsache, daß, wenn es sich nur von unbedeutenden Aenderungen im Interlokute handelt, die Parteien häufig von einem hierauf gerichteten Antrage schon deshalb abstehen, weil sie sich aus dem Ergebnisse der Beweisführung überzeugen, daß solche, wenn sie sie etwa durchsetzen könnten, ihnen doch wenig förderlich sein würden. Stehen aber je bedeutendere Abänderungen in Frage, so liegt meistens das Material für die Beweisführung bereits in den für das aufgehobene Interlokut hereingezogenen Beweis- und Gegenbeweismitteln, und pflegen dann die Parteien statt weiterer Beweisführung auf jenes Material Bezug zu nehmen und es zu kompletiren. Nach einem Bericht des Präsidenten v. D. vom 17. Februar 1855 ist bis dahin nie ein Beweisinterlokut so unrichtig gewesen, daß die Beweisführung hätte ganz bei Seite geworfen werden müssen. (Dasselbe Urtheil im Bericht vom 2. Januar 1856 und 2. Januar 1858.)

Daß es freilich auch in dieser Lehre nicht an Dissentienten fehlt, zeigt ein Bericht des Ober-App.-Gerichts vom 25. März 1855, welcher eine Aufhebung der blos vorbehaltenen Berufung gegen Beweisinterlokute verlangt; allein in entschiedener Mehrheit sind die Stimmen der von der Pr.-O. angenommenen Regelung der Sache günstig, und dies mag genügen, um eine Einrichtung zu empfehlen, „welche eine richtige Ausgleichung enthält zwischen dem früheren rechtskräftigen Beweisinterlokut und dem status causae der preußischen Pr.-O. [16])".

Uebergehend zu dem auf das Beweis-Interlocut folgenden Verfahren, haben wir schon an einem früheren Orte Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, wie die P.-O. in dem Stadium der Beweisantretung und der Beweisausführung das Prinzip der Mündlichkeit durchführt. Auch für die Beweis-Aufnahme will sie dasselbe als Regel festgehalten wissen, denn nach § 224 soll dieselbe regelmäßig in der Sitzung des Prozeßgerichts erfolgen. Allein, wie schon in den Regierungs-Motiven zu § 223 bis 236 in Aussicht genommen, ist diese Regel in der Praxis

16) s. auch Oppermann im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 248.

zur Ausnahme, ſogar zur ſeltenen Ausnahme geworden. Die Beweisaufnahme bei Urkunden und Eid erfolgt zwar bei ſämmtlichen Gerichtsſtellen ſtets vor verſammeltem Collegium,[17]) dagegen wird der Beweis durch Zeugen, Sachverſtändige, Augenſchein regelmäßig durch ein Mitglied des Prozeßgerichts, oder ein Amtsgericht aufgenommen.[18]) Daß eine ſolche Verletzung des erſten Grundſatzes der Pr.-O. nicht ganz unnachtheilig ſei, daß eine commiſſionsweiſe Vernehmung von Zeugen und Sachverſtändigen meiſt keineswegs dieſelbe Garantie für den Sieg der Wahrheit zu bieten vermöge, wie deren Abhör vor dem erkennenden Gericht, wird ſelbſt von Vertheidigern dieſer Abweichung zugegeben. (Bericht des Präſidenten D. zu N. vom März 1855.) Allein gleichwohl wird dieſelbe von den meiſten Präſidialberichten, welche überhaupt auf dieſen Punkt eingehen, aus zum Theil ungerechtfertigten Gründen in Schutz genommen. Eine Fiction enthält es vor Allem, und iſt als ſolche zu beurtheilen, wenn in einem Bericht aus M. vom 26. März 1855 geltend gemacht wird, die Beweisaufnahme vor dem Richtercommiſſär mit dem darauf folgenden Referat (§ 224 der P.-O.) habe im Prinzip nicht den Charakter der Schriftlichkeit, (cfr. § 230) wenn gleich ſie ſich in der Ausführung derſelben einigermaßen nähere. Der Zweck dieſer commiſſariſchen Beweisaufnahme ſei lediglich der, Zeugen und Sachverſtändige durch mündliche Verhandlung *urkundlich* zu fixiren, dieſen Beweis in *Urkundenbeweis* umzuwandeln, und ſodann als Urkundenbeweis dem erkennenden Gericht in der mündlichen Verhandlung wieder vorzuführen.[19]) Die Rückſicht auf die zunehmende Geſchäftslaſt, die bedeutende Entfernung des größeren Theiles der Ortſchaften vom Sitze des Prozeßgerichts und die hieraus folgende Vermehrung der Koſten ſind weitere Gründe, welche die fragliche Abweichung rechtfertigen ſollen.

17) Bericht des Präſidenten v. D. vom 17. Februar 1855. Des O.-G. M. vom 26. März 1855

18) Berichte ſ. 17 cit. Bericht d. O.-A.-G. C. II. S. 25. März 1855. III Senat 22. März 1855 und 26. März 1856. Des Obergerichts N. vom 7. April 1855 und Januar 1858.

19) ſ. auch Ständiſches Erwiderungsſchreiben vom 9. Juli 1850 den Entwurf der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung betreffend zu § 251 ff.

Durchschlagend sind aber dieselben gewiß nicht. Hält man ihnen entgegen die bei dem prinzipiell consequenten Verfahren zu erzielende Beschleunigung der Prozesse, die Möglichkeit treuerer und sicherer Auffassung der Zeugenaussagen durch die Richter, und erwägt man, daß im Criminalprozeß nirgends an der localen und pecuniären Durchführbarkeit des Prinzips der Mündlichkeit gezweifelt wird, so kann man nur wünschen, es möchte die hannover'sche P.-O. sich enger an die bezüglichen Bestimmungen des Genfer'schen Gesetzes angeschlossen haben, welchen noch heute ein großer praktischer Werth erfahrungsmäßig bezeugt wird.[20]) Die den Parteien und ihren Anwälten eröffnete Möglichkeit, bei Vernehmung der Zeugen ꝛc. anwesend zu sein, bietet zwar einige Garantie dafür, daß das Protokoll die erfolgenden Depositionen erschöpfend und richtig wiedergibt, vermag aber die aus einem unmittelbaren Einzug des Beweises zu erzielenden Vortheile selbstverständlich nicht zu ersetzen. Wohl aber ist es ein anderer Umstand, welcher das in Hannover praktisch eingehaltene Verfahren weniger nachtheilig erscheinen läßt, über welchen an diesem Orte noch einige Bemerkungen folgen sollen, wir meinen die Aufnahme einer gesetzlichen Beweistheorie in das hannover'sche Civilverfahren. Bekunden zwei unverdächtige Zeugen dasselbe Faktum, so gibt dies vollen Beweis; geschieht solches von Einem unverdächtigen Zeugen, so ist halber Beweis vorhanden trotz der Bestimmung des § 300. Beim Vorhandensein einer solchen Theorie tritt das Interesse, daß der Richter von den Aussagen der Zeugen durch eigene Einvernehmung sich Kunde verschaffe, etwas in den Hintergrund. (Bericht des O.-Ger. M. vom 26. März 1855.) Ein glaubhaftes unter schützenden Bestimmungen abgefaßtes Protokoll vermag hier annähernd ähnliche Dienste zu leisten. Allein dieser Umstand rechtfertigt natürlich ein solch' umfangreiches Abweichen vom Prinzip, wie es in Hannover zur Regel geworden ist, in keiner Weise, um so weniger, als solche

20) Loi sur la procédure civile du Canton de Genève art. 191 ff. cfr. 199, 220, 223 ff. art. 229 besonders art. 230. Motifs etc. 1837 pag. 176—185, 186, 195 ff. 199 ff. Mittermaier im Civ.-Arch. Bd. 6 S. 40 f. cfr. Oldenburg'sche Pr.-O. 1857. A. 144.

Beweistheorie im Allgemeinen ſelbſt verwerflich iſt, und die Rechtsanwendung daher ſuchen muß, den aus ihr ſich ergebenden Uebelſtänden möglichſt vorzubeugen.

Wir verweiſen in der letzten Beziehung lediglich auf die Ausführungen von

Buſch, im Civ.-Arch. Bd. 37 S. 63 f. Bd. 39 S. 86 ff.

Mittermaier, eod. B. 37 S. 144 ff. B. 39 S. 408. B. 41 S. 425.

Kräwel, eod. Bd. 38 S. 12,

W. Endemann, die Beweislehre des Civilprozeſſes. Heidelberg 1860.

Brauer, Civil-Arch. Bd. 44 S. 49 ff.

Deutſche Gerichts-Zeitung 1861 Nr. 63, 69, 73, 77, 86, 91.

Verhandlungen des deutſchen Juriſtentages 1861. I S. 104 ff. S. 122 ff.

und beſchränken uns darauf, das Urtheil eines hannover'ſchen Praktikers über dieſen Punkt wiederzugeben, deſſen thatſächliche Grundlagen in jeder Sitzung eines Gerichts zu verſchiedenen Malen beobachtet werden können. In einem Bericht v. 1. März 1855 führt der damalige Präſident des Obergerichts H. aus: „In Folge des neuen Verfahrens iſt die Unzweckmäßigkeit der Beſtimmungen der aus den alten Geſetzen, namentlich der P.-O. vom 4. Dezember 1847 in die neuen Geſetze übergegangenen Beweistheorie aufgefallen, welche zur Folge haben, daß faſt jeder Prozeß mit Eidesleiſtungen endigt. Die Heiligkeit des Eides kann hierdurch nur abgeſchwächt werden, zumal die Eide oft ganz überflüſſig ſind. Die Ueberzeugung, daß einer Partei das Recht zur Seite ſtehe, kann gewiß weder in den Augen des Richters, noch denen der Gegenpartei dadurch erhöht werden, daß die erſtere einen Erfüllungseid über „Nicht anders Wiſſen" oder „Nicht anders glauben" ableiſtet. Ebenſo unerheblich ſind die Eide über Nichtwiſſen, welche die eine Partei nach verfehltem Beweiſe, vielleicht ſogar nach beinahe geführtem Gegenbeweis der andern Partei zuſchiebt. Anſtößig iſt auch die vorangeſetzte Formel „Nach ſorgfältiger Unterſuchung und Prüfung der den ſtreitigen Gegenſtand betreffenden Nachrichten"; denn dem ängſtlich Gewiſſenhaften gereicht ſie zum Bedruck, in ihm regt ſich ſtets der Zweifel, ob er nicht noch ſorgfältiger habe nachforſchen

können, da eine beſtimmte Grenze, wie weit die Nachforſchung ausgedehnt werden muß, nicht vorgeſchrieben iſt, und nicht vorgeſchrieben werden kann; der Leichtſinnige aber ſpricht die Worte unbedenklich aus, weil er weiß, daß er über ſeine Sorgfalt Niemanden Rechenſchaft abzulegen hat. Er wird alſo in ſeinem Leichtſinn beſtärkt. Es kann nicht eingeſehen werden, aus welchem Grunde der Beklagte dem beweispflichtigen Kläger gegenüber ſchuldig iſt, Nachforſchungen über einen Gegenſtand anzuſtellen, von welchem er vielleicht erſt durch die Klage Kunde erhalten hat, und über den nur mit großer Mühe Nachrichten aus der Vergangenheit herbeigezogen werden können. Peinlich iſt auch die Abnahme der Wahrheitseide, wenn der Gegner, anſcheinend ein ehrlicher Mann, faſt das Gegentheil verſichert. Im Civil-Prozeß, wie im Criminal-Prozeß ſollte nach All' Dieſem dem Richter die Befugniß eingeräumt werden, die Frage, ob der Beweis erbracht ſei, freier nach ſeiner moraliſchen Ueberzeugung zu beurtheilen." [21])

Die weiter im dritten und vierten Abſchnitte des gegenwärtigen Titels behandelten Lehren vom Urtheile und insbeſondere vom Ungehorſamsurtheile geben an dieſer Stelle zu keinen Bemerkungen allgemeiner Natur mehr Veranlaſſung, nachdem die wichtigen Vorſchriften der §§ 356 ff. bereits früher Gegenſtand längerer Erörterungen geweſen ſind. Dagegen bedarf das den Zweiten Titel dieſes Theils bildende „Verfahren vor den Amts-Gerichten" (§ 375—391) einer kurzen Beſprechung:

Bei einem mündlichen Verfahren und einer ihm entſprechend geſtalteten Gerichtsverfaſſung beruht die Einrichtung von Friedens-Gerichten (Amtsgerichten) auf dem Gedanken, daß der große Zwiſchenraum, welcher durch umfangreiche Bezirksgerichte zwiſchen den rechtſuchenden Bürgern und ihrem ordentlichen Richter entſteht, durch Aufſtellung von Einzelnrichtern für geringfügige und dringende Sachen auszufüllen ſei. Es bilden demnach ſolche Gerichte eine nothgedrungene Ausnahme in dem Syſtem der auf Collegialität beruhenden Gerichts-Verfaſſung, und es kann ſich fragen, inwiefern das bei den ordentlichen Gerichten eintretende

21) ſ. auch Loi sur la procédure civile du canton de Genève art. 189, 190 und die trefflichen Ausführungen hiezu in den Motifs etc. S. 187 ff.

22) ſ. Mittermaier im Civ.-Archiv Bd. 18 S. 135 ff.

Verfahren auch hier Anwendung zu leiden habe.[22]) Die hannover'ſche Pr.-O. hat den Grundſatz der Mündlichkeit auch für dieſes Verfahren aufgenommen, ſeine Durchführung aber in den beiden Hauptpunkten modificirt, daß ein Wechſel vorbereitender Anträge nicht ſtattfindet, und von dem bei den Obergerichten durchaus nothwendigen Anwalts-Zwang (Regierungs-Motive zu § 67, 79 der Pr.-O.) gleichfalls abgeſehen wird. Mit dieſen beiden Aenderungen iſt offenbar das Prinzip der Unmittelbarkeit an ſich noch ſtrenger durchgeführt, als dieß in dem Verfahren vor den Obergerichten zu finden iſt. Die Pr.-O. läßt hier bei weitem mehr den einfachen Gedanken walten, daß die ſtreitenden Theile vor dem Richter auftreten, ihm ihr rechtliches Begehren mündlich vortragen, und ſofort durch den Mund des Richters ihr Urtheil empfangen ſollen. Es wird dadurch namentlich auch die durch das Verbot des Selbſtauftretens bei den Obergerichten beförderte Nichtanweſenheit der Parteien bei der Verhandlung ihrer Sache mehr vermieden, wodurch dort die Pflicht des Richters, die Wahrheit zu erforſchen, zuweilen etwas erſchwert ſein mag. (Bericht aus V. vom 17. Februar 1855.) Gleichwohl gibt die Erfahrung dieſem amtsgerichtlichen Prozeſſe keineswegs daſſelbe günſtige Zeugniß, welches dem obergerichtlichen Verfahren unbezweifelt zukommt. Publicum, Anwälte und Amtsrichter ſelbſt ſind faſt einſtimmig in der Aufzählung einer Reihe von Mißſtänden, welche daſſelbe im Gefolge hat. Der Mangel entſprechender Concentration der Verhandlungen und die hieraus folgende Vertheuerung der Prozeſſe ſind die hauptſächlichen Schäden, welche hiebei zu Tage getreten ſind. Wir können uns der Aufgabe überheben, dieſe Uebelſtände des Näheren darzulegen. Was wir bei den Amtsgerichten perſönlich beobachtet, ſtimmt genau überein mit Demjenigen, was auch von den Obergerichts-Anwälten des Bezirks Nienburg in ihrer „Vorſtellung und Bitte an die allgemeine Ständeverſammlung zu Hannover, betreffend den Entwurf eines Geſetzes bezüglich verſchiedener Abänderungen des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes und den Geſetzesentwurf betreffend Abänderungen der das bürgerliche Prozeßverfahren bezielenden Geſetze" Nienburg 1858 S. 11—19 beklagt wird.[23]) Wir

23) ſ. auch Freudentheil, die Juſtizvorlagen und der Anwaltstag in Celle. Stade 1858. S. 23—38 beſ. S. 33—35.

könnten diese letzteren Ausführungen beinahe wörtlich vermehren durch Wiedergabe von Urtheilen, welche wir aus einem Bericht des Präsidenten v. P. v. 1. März 1857, des Präsidenten v. S. aus dem Jahr 1858, des Präsidenten v. D. vom 2. Januar 1858, des Präsidenten v. M. vom 29. Januar 1856 uns aufgezeichnet haben.[24]) Besonders schlimm macht sich die Sache, wenn die Parteien durch Anwälte vertreten sind. Nicht nur wird in diesem Falle der Hauptvorzug des mündlichen Verfahrens, die Concentration der Verhandlungen bis zur Abgabe eines Erkenntnisses auf Einen Termin noch weit häufiger unmöglich gemacht, als wenn die Parteien selbst auftreten, sondern es sind die Geschäfte bei den Amtsgerichten von den Advokaten regelmäßig auch nur oberflächlich besorgt aus dem einfachen Grunde, weil bei denselben wenig Ruhm und bei der Einrichtung der Gebührentaxe auch wenig Belohnung zu erholen ist.[25]) Hält man einmal für dieses amtsgerichtliche Verfahren an der Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit fest, verbannt man aber aus demselben, wie man gewiß muß, die Nothwendigkeit prozessualer Vertretung und des Wechsels vorbereitender Schriftsätze, so wird man zur möglichsten Vermeidung der hieraus nothwendig entspringenden Nachtheile gewiß in erster Linie darauf hingewiesen, die Competenz dieser Gerichte nach Summen möglichst niedrig zu bestimmen, und ihre Zuständigkeit auf geringfügige und dringende Sachen zu beschränken. Der Wunsch nach Herabsetzung der amtsgerichtlichen Competenz ist daher auch in Hannover bei den Anwälten und einer großen Zahl Richter allgemein. Die Summe von nunmehr 150 Thalern (früher 100 Thaler) wird stets als eine viel zu hohe bezeichnet. Wenn man an maßgebender Stelle in dieser Beziehung anderer Ansicht ist, so hängt dies mit dem Standpunkt zusammen, welchen man seit der Organisation des Jahres 1859 hier überhaupt zu den leitenden Gedanken des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1850 eingenommen hat. Die Geschäftslast der Obergerichte würde durch eine bedeutende Herabsetzung des Competenzbetrages der Amtsgerichte nicht erhöht, wenn man sich auf der andern Seite ent-

24) s. auch Oppermann im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 243 und namentlich S. 255 unten.

25) s. Mittermaier im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 298—300.

ſchließen könnte, das ſ. g. Mahnverfahren ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Summe auf ſämmtliche im Uebrigen unter die Begriffsbeſtimmung des § 1 des Geſetzes v. 27. Juli 1852 cfr. § 10 des Abänderungsgeſetzes vom 31. März 1859 fallende Forderungen auszudehnen, was um ſo eher angehen würde, als es ſich hiebei gar nicht um ein eigentliches Prozeßverfahren handelt. (Bericht aus V. vom 17. Februar 1855.) [26]) Wenn aber zu möglichſter Beſchränkung der fraglichen Uebelſtände von verſchiedener Seite auch noch eine Abänderung des § 19 der Pr.-O. gewünſcht worden iſt, ſo haben wir dieſen Punkt ſchon früher einer genaueren Beſprechung unterzogen, auf welche hier verwieſen werden darf. [27])

In ihrem dritten Theile behandelt die Pr.-O. das Rechtsmittelverfahren in ſeiner vierfachen Geſtalt, als Berufung, Nichtigkeitsbeſchwerde, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand und Beſchwerde wider das Gericht. Es ſind jedoch hier nur die Beſtimmungen über Appellation, hinſichtlich deren wir Erfahrungen und Urtheile mitzutheilen im Stande ſind. Weder ein Reſtitutions- noch ein Beſchwerde-Verfahren wider das Gericht haben wir zu beobachten Gelegenheit gehabt. Die betreffenden Procedur-Vorſchriften ſind überdies nur conſequente Folgen längſt beſprochener allgemeiner Grundſätze. In der Lehre von der Berufung aber [28]) treten uns hier vorzüglich noch drei Punkte zu näherer Betrachtung entgegen — die Beſchränkung der Inſtanzen, das Prozeßinſtitut der vorbehaltenen Berufung und die erweiterte Zuſtändigkeit des Berufungsgerichts.

---

26) ſ Mittermaier im Civ.-Archiv Bd. 35 S. 472.

27) Ueber die ſo wichtige Frage nach der Begränzung der amtsgerichtlichen Competenz mögen verglichen werden: Holzſchuher, der Rechtsweg ꝛc. S. 99 ff. Mittermaier im Civ.-Archiv Bd. 7 S. 398, 399, Bd. 8 S. 118, 419 ff. Bd. 11 S. 291, 292. Bd. 14 S. 420. Bd. 18 S. 129 ff., 133, 135. Bd. 32 S. 449. (Genf.) Bd. 32 S. 261, 439. (Braunſchweig.) S. 250. Bd. 33 S. 289. Bd. 40 S. 90. Bd. 41 S. 68 ff. (Oldenburg.) ſ. auch noch Deutſche Gerichts-Zeitung 1862 S. 14 ff. Nr. 4. Entwurf eines Geſetzes über die Gerichtsverfaſſung des Königreichs Würtemberg 1862 Art. 11.

28) ſ. überhaupt und bezüglich einzelner Fragen beſ. Leonhardt, die Lehre von der Berufung. Hannover 1855.

Die Pr.-O. unterwirft alle Richter-Verfügungen, durch welche einer Partei mittelst Verwerfung ihrer Anträge, oder Gewährung der gegner'schen Forderungen eine Beschwerde zugefügt ist, ohne Rücksicht auf eine Beschwerdesumme (cfr. § 393) (Regierungsmotive zu § 392—400) der Berufung. Dieselbe findet jedoch nur statt gegen richterliche Verfügungen der ersten, nicht der zweiten Instanz, wie der Behörden-Organismus des Gerichtsverfassungsgesetzes unzweifelhaft ergibt. (Regierungs-Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz, Einleitung bei Leonhardt Justizgesetzgebung ꝛc. 1859 S. 4.) Eben hierin liegt aber die oben erwähnte beschränkte Verbreitung eines Rechtsstreits auf die Zahl von 2 Instanzen.[29]) Die Pr.-O. ist damit den meisten neuern Gesetzgebungen des mündlichen Verfahrens gefolgt,[30]) wobei der Gedanke leitend war, daß da, wo in zwei Instanzen die höchste Freiheit gesichert sei, alle Gründe gehörig anzuführen und zu entwickeln, kein Bedürfniß auf eine dritte Instanz führe, deren Gestaltung ohnehin bei einem auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Verfahren der Verhandlung von Rechtsmitteln vielfache Hindernisse entgegensetze.

Der Werth dieser Einrichtung wird auch in Hannover beinahe allgemein anerkannt. Abgesehen von zustimmenden Privatäußerungen Seitens des Richter- und Anwaltstandes sind uns billigende Urtheile entgegengetreten in Präsidialberichten aus N. vom 7. April 1855 und März 1855, aus M. vom 26. März 1855 und C. vom 17. Februar und 22. März 1855, welche sämmtlich darauf hinweisen, daß in einem Verfahren, bei welchem das ganze Sachverhältniß des Rechtsstreits durch die persönliche Anwesenheit der Anwälte sich viel einfacher feststellen lasse, bei welchem jeder Votant sich durch eigene Wahrnehmung von der Grundlage des abzugebenden Erkenntnisses überzeugen könne, das letztere viel weniger an Verstößen aus Unachtsamkeit ꝛc. leide, eine einmalige wiederholte Prüfung desselben daher vollständig

29) Ausnahmen begründet der § 430, 393 der Pr.-O. s. Oppermann im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 249, 260.

30) s. Mittermaier im Civ.-Archiv Bd. 32 S. 261. Bd. 40 S. 255. Bd. 41 S. 69 ff. cfr. deutsche Bundesakte Art. 12.

genügen müsse; hiebei bemerkt namentlich v. D. in seinem Berichte, daß abgesehen von den Fällen, in welchen wegen novis eine Abänderung des ersten Erkenntnisses nöthig geworden, in den Jahren 1853, 1854 verhältnißmäßig äußerst wenig reformirt worden sei, und auch in diesen wenigen Fällen durchweg nicht sowohl wegen Verstößen aus Unachtsamkeit, sondern wegen verschiedener rechtlicher Auffassung. Mit Ausnahme der amtsgerichtlichen Sachen sei ja überdies schon die erste Entscheidung stets die eines Collegiums. — Nach der weiteren Ausführung eines Praktikers kommt bei Beurtheilung des Werths der hannover'schen Einrichtung wesentlich in Betracht, daß den Parteien in der neuen Instanz nicht blos eine nochmalige Rechtsausführung auf den Grund der zeitigen prozessualen Sachlage gestattet ist, sondern daß sie unter Benützung aller thatsächlichen und rechtlichen Momente die Erörterung der Sache in der Lage wieder aufnehmen können, worin sie im Anfange des Rechtsstreits sich befand.

Eine Beschränkung auf einfache nochmalige Erwägung der Sache zur Erhöhung der Sicherheit der erstinstanzlichen Entscheidung macht schließlich jede Gränze für die Zahl der Instanzen bis zur Erlangung zweier gleichlautenden Erkenntnisse durchaus willkürlich, und trägt die Tendenz der Vermehrung derselben in sich. Die Pr.-O. geht demnach auch von der durch die Erfahrung bestätigten Ansicht aus, daß eine bloße Wiederholung von Rechtsausführungen und Erwägungen einen ziemlich problematischen Werth für die Herstellung des materiellen Rechtes habe. Sie sorgt daher in entsprechender Weise dafür, (Pr.-O. § 418) daß sich zu Constatirung des letzteren in den Händen des Richters zweiter Instanz mehrere Mittel befinden. Soweit nun aber die Herbeischaffung derselben von der Thätigkeit der Parteien abhängt, würde eine weiter nicht zu entschuldigende Nachlässigkeit der letzteren vorliegen, wenn sie auch nicht einmal die in zweiter Instanz dargebotene Gelegenheit zur Beibringung der ihnen bekannten Mittel benützt hätten, indem rücksichtlich der ihnen unbekannt gebliebenen das Rechtsmittel der i. i. r. stets Aushülfe gewährt. Die Rücksicht auf die Partei wird daher ebensowenig zu einer zweiten Berufungsinstanz führen, da das beneficium novorum jedenfalls von einer dritten Instanz ausgeschlossen bleiben müßte.

Ist aber das letztere der Fall, so bleibt der dritten Instanz nur noch die Bedeutung einer nochmaligen Erörterung und Prüfung der Rechtsfragen. Die weit überwiegende Zahl der Fälle ist jedoch von der Art, daß eine zweimalige vollständige Erörterung derselben, wie sie nach dem hannover'schen Verfahren stattfindet, eine vollkommen ausreichende Garantie für das Urtheil bildet. Kommt aber in der That einmal ein so complicirter und controverser Fall vor, daß eine zweimalige Erörterung der bezeichneten Art eine solche Garantie nicht zu gewähren scheint, so wird jeder, welcher die Theorie und Rechtswissenschaft in der Anwendung kennt, dem Urtheil beitreten, daß gerade bei dergleichen Fällen die Annahme, welche dem dritten Urtheil einen Vorzug vor dem zweiten beilegt, eine reine Fiction ist. Um aber eine solche für den einen oder andern Fall zu gewinnen, würde es gewiß nicht zweckmäßig sein, eine Einrichtung zu treffen, welche für alle Prozesse die Möglichkeit einer dritten Instanz und damit auch eine bedeutende Vermehrung der Weitläufigkeit, wie der Kosten herbeiführte." (Bericht des O.-G. W.)

Verbindet man mit den bisher hervorgehobenen Gesichtspunkten die Erwägung, daß die Pr.-O., indem sie eine Beschwerdesumme nirgends statuirt, ihre zweite Instanz sämmtlichen Rechtsstreiten eröffnet, und daß sie damit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, wie dem Streben nach möglichster Erreichung des materiellen Rechts in ungleich höherem Maße huldigt, als diejenigen Prozeßgesetzgebungen, welche mit Aufstellung einer Beschwerdesumme ihre dritte Instanz nur einer besonders bevorzugten Classe von Rechtsstreiten zugänglich machen, die zweite aber einer großen Anzahl von Prozessen überhaupt verschließen, so empfiehlt sich gewiß der in Hannover eingeschlagene Weg auch zu weiterer Nachahmung. —

Unterliegen nun aber auch alle Verfügungen der im § 392 genannten Art der Berufung, (Ausnahme s. Leonhardt cit. S. 2 ff.) und können an die zweite Instanz gezogen werden, so ist doch nicht jede sofort nach ihrem Erscheinen geeignet, im Wege der Appellation angegriffen zu werden; sie sind zwar alle der Rechtskraft fähig, wenn sie nicht in einem bestimmten Momente formell angefochten werden, aber diese Ausführung der

Beſchwerde findet entweder ſofort ſtatt (ſofortige Berufung) oder kann und darf ſie erſt gegen die Entſcheidung zur Hauptſache d. h. gegen das Endurtheil oder die nächſte der ſonſtigen ſofortiger Berufung unterworfenen richterlichen Verfügungen, mit welchen jene Beſchwerde in entſcheidendem Zuſammenhange ſteht, unternommen werden (Vorbehaltene Berufung P.-O. § 394 ff.) Nach der Auffaſſung der P.-O. greift die Berufung als ſofortiges Rechtsmittel der Regel nach (Ausnahmen ſ. Leonhardt l. c. S. 13 ff.) nur gegen Endurtheile Platz, Beſchwerden gegen Zwiſchenbeſcheide ſollen nur bei Gelegenheit der Berufung gegen das Endurtheil geltend gemacht werden können; (ſ. § 397, 398) die letzteren bedürfen aber um deswillen derſelben formellen Anfechtung, wie das Endurtheil, oder diejenige richterliche Verfügung, welche als die nächſte ſofortiger Berufung unterworfene erſcheint, weil ſie, wie das Beweisinterlocut keineswegs nur die Natur von prozeßleitenden Verfügungen haben, ſondern in einer den Richter erſter Inſtanz durchaus bindenden Weiſe erlaſſen, die unabänderliche Grundlage bilden und bilden müſſen, auf welcher das weitere mündliche Verfahren ſoll fortbauen können. Indem die Pr.-O. ihnen dieſe Natur auch gegenüber dem Richter zweiter Inſtanz beläßt, kommt ſie zu dem nothwendigen Satze, daß die Partie, welche mit ſofortiger Berufung ein Endurtheil anficht, zugleich die ihr vorbehaltene Berufung gegen jede frühere Entſcheidung erheben muß, welche bei ihrem Fortbeſtehen ein Hinderniß für die beantragte Abänderung des Endurtheils bilden würde. Demgemäß hat denn auch der Appellations-Richter jede der mehreren neben einander erhobenen Berufungen zu prüfen.

Eine nähere Begründung dieſes Inſtituts der vorbehaltenen Berufung nach ſeinen einzelnen Beſtimmungen geben die Rggs.-Motive zu § 392—400 der Pr.-O. und noch mehr die Motive des Prozeßgeſetzes von 1847.[31]) Soweit mit ihm dem Streben Rechnung getragen wird, denſelben Rechtsſtreit, wenn immer möglich, nur einmal in die Appellationsinſtanz zu ziehen, hat es auch bei den hannover'ſchen Juriſten nur Billigung gefunden. Wir haben ſolcher zuſtimmenden Urtheile ſchon gelegentlich der

31) ſ. Leonhardt l. c. S. 19 ff., 21 ff. und die dort citirten. u. deutſche Gerichts-Zeitung 1861 Nr. 45.

Besprechung des Beweisinterlocuts Erwähnung gethan und finden ähnliche bezüglich des Grundsatzes überhaupt in einem Bericht aus N. vom 7. April 1855 und März 1855, aus M. v. 26. März 1855, aus C. vom 22. März 1855 und 17. Februar 1855.[32]) Diese Anerkennung erstreckt sich aber nicht auf die Durchführung im Einzelnen, bezüglich deren wir uns an diesem Orte nur die Bemerkung erlauben dürfen,[33]) daß durch sie das ganze Institut der Berufung überhaupt sehr complicirt geworden ist, und daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob solch' formelle Behandlung für die Sache selbst Nutzen bringe, und deshalb beizubehalten sei. Gewiß ist, daß das materielle Recht auch hier durch die Form leiden kann, wie es denn in Hannover schon vorgekommen, daß einer sofortigen Berufung nur deshalb nicht Statt gegeben werden konnte, weil versäumt war, eine frühere Entscheidung mit der vorbehaltenen, jetzt auszuführenden Berufung bestimmt anzufechten. (Bericht aus N. vom 7. April 1855.)

Vielseitigen Tadel hat ferner auch die Art und Weise gefunden, wie nach der Pr.-O. das Berufungsfatale zu wahren ist. Die Berufung wird erhoben (nicht zu verwechseln mit „angemeldet" § 413, 374, 438) durch Behändigung der schriftlichen Berufungsanträge an den Berufungsbeklagten innerhalb der im § 401 genannten Fristen. Erfolgt eine Behändigung binnen dieser Zeit nicht, so wird die Berufung eo ipso desert (§ 155.) Da die P.-O. keine i. i. r. praetoria kennt, die Möglichkeit der Erhebung des Einspruches aber eine richterliche Ungehorsams-Verfügung zur nothwendigen Voraussetzung hat, so hat die Versäumniß dieser Fristen den Verlust des Rechtsmittels zur nothwendigen in keiner Weise mehr aufzuhebenden Folge. (s. Reg.-Motive zu § 156, 157.) Daß diese prinzipiell gewiß consequenten Vorschriften in der That schon zu praktischen Unzuträglichkeiten geführt hätten, daß das Recht der beschwerten Partie dadurch schon in auffallender und häufiger Weise verletzt worden wäre, ist uns auf persönliche Erkundigungen bei Anwälten stets verneint worden. Auch die Präsidialberichte heben erfahrungs-

32) s. Oppermann im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 42 f.

33) s. z. B. Oppermann l. c. S. 44 f, 261. Leonhardt l. c. S. 24 ff.

mäßige Mißstände nur äußerst selten hervor. Gleichwohl begegnet man dem Wunsche nach Abänderung dieser für das materielle Recht allzu gefährlichen Bestimmung sehr häufig und es wird bald die Wiedereinführung einer i. i. r. für diesen speciellen Fall, bald wenigstens eine anderweite Wahrung der Frist etwa durch Niederlegung der Berufungsanträge auf der Gerichtsschreiberei als wünschenswerth bezeichnet. [34]) Doch fehlt es auch nicht an Stimmen, welche mit Rücksicht auf das bis jetzt noch nicht hervorgetretene praktische Bedürfniß und die immerhin umfassend genug ausgemessenen Berufungsfristen von Modificationen auch bei diesem Punkte abrathen, wobei bemerkt wird, daß, wollte man hier Restitution zulassen, dieselbe ebenso consequenter Weise für die Klage in Beziehung auf deren Wirkungen (z. B. auf die Unterbrechung der Verjährung ꝛc.) gestattet werden müßte. (Bericht aus M. vom 26. März 1855.)

Angehend endlich die gegenüber dem früheren hannover'schen Recht erweiterte Zuständigkeit des Berufungsgerichts, so erklärt der § 422, den der principalen Beschwerde deferirenden Berufungsrichter für competent, über sämmtliche eventuell in Betracht kommenden Streitpunkte zu entscheiden. Welchen Umfang hiedurch möglicherweise die Thätigkeit des Appellations-Richters erhält, leuchtet ein, und bedarf keiner weitern Ausführung. [35]) Mit Rücksicht auf die hiedurch ganz besonders ermöglichte rasche Beförderung eines Rechtsstreits wird auch die von der Pr.-O. aufgestellte Competenzregulirung des Berufungsgerichts in einer Reihe von Präsidialberichten gebilligt. [36])

Wenn dagegen bei einer großen Anzahl hannover'scher Juristen hauptsächlich die Erwägung Anstoß findet, daß in Folge dieser Regulirung bei einer beträchtlichen Anzahl von Fällen das Recht zweier Instanzen alterirt werde, das Berufungsgericht oft ein Erkenntniß abzugeben habe, welches in der That das erste

34) Bericht aus H. vom 1. März 1855. Aus St. vom 26. März 1855. Oppermann im civilist. Archiv Bd. 38 S. 42, 249.

35) s. übrigens Leonhardt l. c. S. 64 ff., 67.

36) Bericht des Oberamtsgerichts C. 22. März 1855, 17. Februar 1855. Des Ober-Ger. M. vom 26. März 1855. Des Ober-Ger. N. vom 7. April 1855.

sei,[37]) wenn hienach gefordert wird, es möchte dem Berufungsgerichte überlassen werden, das etwa erforderliche weitere Verfahren, und die Abgabe des Erkenntnisses in Betracht solcher Umstände, über welche in erster Instanz noch nicht erkannt worden, an das Gericht erster Instanz zu verweisen, und den Partieen hiemit eine zweite Instanz offen zu lassen, so kommt hiegegen einfach die andere Erwägung in Betracht, daß das Recht zweier Instanzen schon seinem Begriffe nach eine solche Consequenz überhaupt gar nicht fordert, ganz abgesehen von der Frage, ob eine derartige Normirung der Erreichung des materiellen Rechts überhaupt forderlich wäre. (Bericht aus M. in 36) cit.)

Wir schließen hiemit die Besprechung des regelmäßigen Verfahrens der Pr.-O. und gelangen unter Uebergehung des vierten Theils, welcher von den außerordentlichen Verfahrensarten handelt, noch zu der Lehre von der Zwangsvollstreckung, welcher der fünfte Theil der Pr.-O. gewidmet ist. Nach Grundsätzen des deutschen Staats- und Prozeßrechts umfaßt die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht nur das Recht, streitige Rechtssachen zu entscheiden, sondern auch dasjenige, die ausgesprochenen Erkenntnisse und Verfügungen mittelst äußeren Zwanges zu vollstrecken. Die Vollstreckung der gesprochenen Urtheile erscheint bei ihm noch als ein wesentliches Attribut des Richteramts, wenigstens in der Richtung, daß dieselbe von ihm unmittelbar angeordnet, und durch, nach Auftrag und Befehl der Gerichte handelnde, von diesen im Aeußern, wie im Innern ihrer Thätigkeit abhängige und überwachte Beamte bewirkt wird. Ganz anders die französ. und ihr folgend auch die hannover'sche Prozeßgesetzgebung. Ausgehend von einer bei weitem beschränkteren Auffassung des Richterberufs trennen dieselben die Urtheilvollziehung von der Urtheilefällung und weisen die erstere selbstständigen Vollstreckungsbeamten den Huissiers — Gerichtsvögten — zu. Die letzteren üben hinsichtlich der gefällten Erkenntnisse die von der Gerichtsbarkeit an sich getrennte vollstreckende Gewalt und erscheinen insofern

37) Bericht des Präsidenten P. aus H. vom 1. März 1855. Des O.-A.-G. C. vom 26. März 1855. Oppermann im Civil-Arch. Bd. 37 S. 445. Bd. 38 S. 249.

nur als der aufſehenden Gewalt des Staates untergeordnete Beamte der Regierung, und der ſolche bei den Gerichten repräſentirenden Staatsprokuratur.[38])

Wir haben einen anderweitigen Geſchäftszweig der Gerichtsvögte ſchon in einem früheren Zuſammenhange kennen gelernt. Die hier in Frage kommende Stellung zum Executionsweſen bildet die Hauptſphäre ihrer amtlichen Thätigkeit überhaupt. Die Gründe, warum die Pr.-O. das Zwangsvollſtreckungsverfahren den Gerichtsvögten überweiſen zu müſſen geglaubt hat, ſind in den einleitenden Regierungsmotiven zu dieſem Theile des Näheren niedergelegt. Die Rückſicht auf ein raſches und dabei möglichſt wenig koſtſpieliges Verfahren iſt es neben der angeblich mit Nothwendigkeit dahin führenden Geſammtorganiſation hauptſächlich, welche in Hannover die dermalige Normirung dieſes Zweiges der Rechtsverwaltung veranlaßt hat. Man kann es auch nicht leugnen, daß die Stimmen des Bürger- und Anwaltſtandes der neuen Einrichtung beinahe durchweg günſtig ſind.[39]) Allein ſo enge dieſelbe mit dem Syſtem eines öffentlich-mündlichen Verfahrens vor Collegialgerichten verwoben ſein mag,[40]) möchte dieſelbe doch kaum Nachahmung verdienen. Gegen die ſoeben erwähnte anerkennende Beurtheilung kommt vor Allem in Betracht, daß die einem ſchlimmen Zuſtande folgende Verbeſſerung regelmäßig mit größerer Freude begrüßt wird, als die Veränderung an ſich verdient. Dieſe Wahrheit greift beſonders bei dem hannover'ſchen Executionsweſen Platz, welches vor dem neuen Prozeßgeſetz vermöge ſeiner Weitläufigkeit und Koſtſpieligkeit Gegenſtand allgemeiner Klagen geweſen war. Die genannten Urtheile dürfen daher gewiß bei einer Würdigung des hannover'ſchen Syſtems nicht allzuſehr in das Gewicht fallen. Eine Reihe von Gründen allgemeiner Natur gegen die Lostrennung der Urtheilsvollziehung

38) Hannov. Gerichtsverfaſſungsgeſ. 1850. 1859 § 31, 67. cfr. § 22. des Zuſatzgeſetzes Nr. 4. Juſtiz-Miniſt.-Bekanntmachung v. 9 Januar 1856, betreffend die Dienſtaufſicht über die Gerichtsvögte ꝛc. Dienſtanweiſung für die Kronanwaltſchaft v. 16. Mai 1859, § 32.

39) Mittermaier im Clv.-Archiv Bd. 35 S. 150. Colpe eod. Bd. 38 S. 265.

40) Holzſchuher, der Rechtsweg ꝛc. S. 134 ff.

von der unmittelbaren Anordnung und Ueberwachung des Richteramtes ist schon von

Gerau, Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß ꝛc. VI N. F. S. 357 ff.

aufgeführt worden. Die am Schlusse dieses Aufsatzes hervorgehobenen Gefahren für die Rechtsverwaltung sind auch in Hannover einigen Beobachtern nicht entgangen.[41]) Man hat gefunden, daß die Stellung der Gerichtsvögte im Executionsverfahren nach dem Stande und dem muthmaßlichen Bildungsgrade der dazu verwandten Personen, eine viel zu unabhängige ist, daß auch die genauen in den §§ 45 ff. des revidirten Dienstreglements gegebenen Anweisungen eine gehörige Garantie nicht zu bieten vermögen, und daß die Vögte einer viel schärferen Controle, als dies bis jetzt der Fall, unterworfen werden müßten. Die in den § 28, 93 ff., 106 des Dienstreglements vom 24. Mai 1859 (s. § 130, 540 der P.-O.) aufgestellten Vorschriften werden als kaum zureichende Maßregeln bezeichnet; daneben wird hervorgehoben, daß diese Controle nicht, wie es nach § 22 der Gerichtsverfassungsnovelle und § 581 der P.-O. der Fall ist, der Kron-Anwaltschaft des vorgesetzten Obergerichts, sondern den betreffenden Amtsgerichten selbst zustehen sollte, weil in der Regel jene zu weit entfernt ist, und dadurch gewiß Mancher, namentlich in dem nach § 102 des revid. Dienstreglements vorgesehenen Fall sich von weiterer Verfolgung auch noch so begründeter Beschwerden wird abhalten lassen. Die Gebührentaxe für die Gerichts-Vögte ist ferner viel zu complicirt, wie dies die Gesetzgebung selbst damit scheint anerkannt zu haben, daß sie an verschiedenen Orten des Dienstreglements die Anführung von Beispielen zu deren Verdeutlichung für nothwendig erachtete. Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, wie schon allein diese Complicirtheit leicht eine Uebervortheilung der Partei herbeiführen kann, deren gehörige Nachweisung in vielen Fällen nur mit großer Mühe zu erreichen sein wird. Die Aufstellung besonderer selbstständiger Beamten zum Zwecke des Executionsverfahrens, welche aus dieser ihrer Thätigkeit den hauptsächlichsten Theil ihres

41) Bericht aus B. vom 23. März 1855. Aus H. vom 1. März 1855.

Unterhalts zu ziehen haben, ſchon an ſich gefährlich, wenn man die Lockungen erwägt, welche das Bewußtſein der Unmöglichkeit einer vollſtändigen Controle zu erzeugen vermag, führt überdies unter allen Umſtänden zu durchaus ungerechtfertigter Vertheurung des Zwangverfahrens. Eine bloße Anſicht der Nr. 30 ff. des Gebührentarifs zur Pr.-O. genügt, um die Ueberzeugung zu begründen, daß ſolche Einrichtung nur in einem Lande Billigung finden konnte, welchem eine beinahe koſtenloſe Executions-Inſtanz bis dahin durchaus unbekannt war. (Würtemberg.)

Dieſe vereinigten Gründe rechtfertigen wohl das oben ausgeſprochene Urtheil, daß die Einrichtung der hannover'ſchen Executionsbehörde eine in mehrfacher Hinſicht bedenkliche ſei. Die hieraus von ſelbſt reſultirende Forderung nach Anſtellung eines vom Gerichte geleiteten Executionsverfahrens erſcheint aber keineswegs ſo ſchwierig und gefährlich in ihrer Ausführung, als dies von den hannover'ſchen Regierungsmotiven dargeſtellt wird. Die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Mündlichkeitsprinzips würde aus ſolcher Zuweiſung noch keineswegs folgen, die gefürchtete Entfernung der Obergerichte von ihrem eigentlichen Berufe, dem Rechtsſprechen über ſtreitige Fälle aber mag ſich durch die Betrachtung der Erfahrung in denjenigen Ländern beſeitigen, in welchen eine ſolche Trennung der Urtheilsvollziehung von der Urtheilsfällung nicht aufgenommen iſt. — Angehend die Normirung und die Grundſätze des Executionsverfahrens im Einzelnen ſo liegt deren Beſprechung außerhalb des Kreiſes unſerer gegenwärtigen Aufgabe, doch glauben wir das Urtheil eines erfahrenen Praktikers nicht verſchweigen zu dürfen, welcher dieſen Theil der P.-O. auch nach ſeinen Detailbeſtimmungen wegen manchfacher Unklarheit und Undeutlichkeit im Ausdrucke als denjenigen bezeichnet hat, welcher vor Allem einer Reviſion bedürfe.

Es ſind im Bisherigen die leitenden Grundſätze, wie einzelne durch dieſe ihre Geſtaltung empfangenden prozeſſualen Lehren im öffentlich-mündlichen Civil-Verfahren des Königreichs Hannover einer theilweiſe eingehenden Beſprechung unterzogen worden. Es ſei uns zum Schluſſe unſerer Aufgabe noch geſtattet, die Frage zu beantworten, ob dieſes mündliche Verfahren auch eine ebenſo gründliche Rechtſprechung ermögliche, wie dies bei einem

schriftlichen Verfahren der Fall, sodann aber einige Erfahrungen über die Raschheit der Rechtspflege unter der Herrschaft des neuen Prozeßrechtes mitzutheilen.

Es ist bekanntlich eine der Hauptbesorgnisse, welche man gegenüber einem wahrhaft mündlichen Civilverfahren aussprechen hört, es möchte die frühere Gründlichkeit im Rechtsprechen mit diesem Verfahren, namentlich im Hinblick auf den Zustand der deutschen materiellen Rechtsquellen sich nimmermehr vereinigen lassen. Man findet es hauptsächlich bedenklich, daß zur Abgabe der Entscheidung nach der mündlichen Verhandlung ein so kurzer Zeitraum gestattet sein soll (Pr.-O. § 354.) In Hannover werden diese Bedenken alle heutzutage wohl kaum mehr gehört. Die Frage, welches Verfahren eine gründliche Rechtsprechung in höherem Maße verbürge, kann freilich unbedingt weder zu Gunsten des einen, noch des andern Gegensatzes beantwortet werden. Auch die Thätigkeit sämmtlicher bei einem Prozesse mitwirkender Personen als eine durchaus gleichentsprechende vorausgesetzt, hängt gar unendlich viel von der Beschaffenheit des einzelnen Rechtsstreites ab. Wir haben schon früher bei Vergleichung des Verfahrens nach § 460 ff. der P.-O. mit dem regelmäßigen mündlichen zugegeben, daß für den dort vorausgesetzten Fall die Eröffnung eines schriftlichen Verfahrens allerdings eine größere Gewähr für die Gründlichkeit des Urtheils darbieten möge. Diese größere Gewähr hat aber ihren Grund keineswegs in einem desfallsigen Vorzug des schriftlichen Verfahrens überhaupt, sondern einzig und allein in der Beschränktheit menschlicher Auffassungskraft gegenüber dem dort in Frage stehenden umfangreichen und complicirten Material. Dagegen soll nun aber hier behauptet werden, daß Angesichts des regelmäßigen Charakters der zur Entscheidung kommenden Prozesse die Gründlichkeit der Beurtheilung bei der Art der Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit im hannover'schen Prozeß nicht nur nicht alterirt, sondern eher noch gefördert zu werden vermöge.

Wir gehen zur Begründung dieser Behauptung von folgender Erwägung aus: Die Fällung eines guten Erkenntnisses hat zu ihrer nothwendigen Voraussetzung ein klares Factum, die Kenntniß des positiven Rechts, und die Fähigkeit, das bestehende

Recht auf den gegebenen Fall anzuwenden. Das zweite und dritte dieser Erfordernisse hat unter allen Umständen der Richter selbst mitzubringen, nur wird er in der Vergegenwärtigung des bestehenden Rechts unterstützt durch die Rechtsausführungen der Parteien, und schon hier zeigt sich der Vorzug eines mündlichen Prozesses, wenn man bedenkt, daß jeder Votant dieselben lebendig aus dem Munde der Anwälte erhält, während sie bei einem schriftlichen Verfahren oft nur sehr ungenügend und abgekürzt zu seiner Kenntniß kommen. Entscheidend aber ist die Verschiedenheit in der Herstellung des dritten Erfordernisses, in der Beibringung des Factums. Wer die Schriftsätze kennt, in welchen nach Grundsätzen des gewöhnlichen schriftlichen Prozesses die thatsächlichen Behauptungen der Parteien niedergelegt sind, weiß auch, wie gedreht und gewendet dieselben oft dargestellt werden, er weiß, daß die schwierigste Aufgabe des Referenten zunächst die Darstellung des Thatbestandes ist. Dieses mühsam errungene Factum bekommt der Votant wieder von dem Referenten, ob vollständig, ob richtig aufgefaßt, ob getreu vorgetragen, steht dahin: und *solchem* Vortrag folgt die Entscheidung! Ganz anders bei dem mündlichen Prozeß! Die Parteien liefern das Factum durch die mündliche Darstellung ihrer Anwälte. Jeder Votant erhält dasselbe unmittelbar von den Parteien. Alle Dunkelheit, jeder Zweifel wird sofort durch das Fragerecht aufgeklärt. Gegenüber dem früher schon gewürdigten angeblichen Mangel einer vorgängigen schriftlichen Fixirung des Factums genügt *hier* die Bemerkung, daß auch bei dem schriftlichen Verfahren *für den Votanten*, welcher auf Vortrag des Referenten entscheidet, ein schriftlich fixirtes Factum ebensowenig besteht, etwa nach der mündlichen Verhandlung sich ergebende factische Zweifel aber ja stets durch wiederholte Befragung der Partieen gehoben werden können. (Bericht aus M. vom 26. März 1855.) Nimmt man hiezu weiter, daß die mündliche Verhandlung überhaupt bei weitem lebendiger und anregender wirkt, daß der Schlaffheit und Ermüdung bei ihr in viel höherem Grade vorgebeugt wird, so kann es kaum zweifelhaft sein, welche der beiden Verfahrensarten in dieser Richtung größere Garantie zu bieten vermag. Es hat sich auch die weitere Besorgniß, welche aus der so bald nach der

Verhandlung abzugebenden Entscheidung abgeleitet werden will, in der Erfahrung als durchaus unbegründet erwiesen. Schon vor dem Termine sind Referent und Präsident in der Lage, die betreffende Rechtsmaterie zu studiren, und je weniger dieses Studium sich auf Specialitäten beschränken kann, um so fruchtbringender und lehrreicher muß es wirken. Der gegebene Zeitraum ist freilich zu kurz, um eine gelehrte Abhandlung in den Entscheidungsgründen zu geben, er ist uns aber von allen Seiten als lang genug bezeichnet worden, um jeden Richter in den Stand zu setzen, über das abzugebende Votum mit sich in das Reine zu kommen.[42])

Wie zum Beweise des Satzes, daß Collegialverfassung eine Garantie größerer Gründlichkeit sei, als sie bei Urtheilen von Einzelnrichtern in der Regel gefunden werde, sich unter Anderem gewöhnlich auf die geringe Zahl der Reformationen gegen Erkenntnisse der Collegialgerichte berufen wird,[43]) so mag auch die Zahl der ergriffenen Appellationen und die Art des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils einen weitern Beleg überhaupt dafür abgeben, ob die Rechtspflege eine mehr oder weniger gründliche ist. Daß eine hierauf gerichtete Untersuchung keinen ganz sichern Maßstab an die Hand zu geben vermag, versteht sich von selbst und es trifft dies in ganz besonderem Maße beim hannover'schen Prozesse zu, da es bei dem dort in großem Umfang bestehenden beneficium novorum an der zur sichern Beurtheilung so höchst nothwendigen gleichförmigen Unterlage fehlt. Gleichwohl ermangeln die hierüber gesammelten statistischen Notizen nicht aller Bedeutung und glauben wir daher, wenigstens einige derselben hier mittheilen zu sollen: In dem O.-Ger.-Bezirk G. waren bis zum 31. Dezember 1854 4 Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte erhoben, von welchen 2 abgewiesen, einer Statt ge-

---

42) Bericht des Präsidenten P aus H. vom 1. März 1855. Des Präsidenten P. aus G. vom 2. März 1855. Des O.-App.-G. C. vom 25. März 1855, 22. März 1855, 17. Januar 1855. Des O.-G. N. v. 7. April 1855. Des O.-G. H. v. 28. März 1855. s. auch Oppermann im Civ.-Arch. B. 38 S. 23 ff. S. 240, 245 unten. 258, 262.

43) s. Mittermaier in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 1831. 1. Band S. 117.

geben, die andere anhängig geblieben war. In 10 Prozessen des kleinen Senats war Berufung an den großen erfolgt, und es ergingen 3 abändernde, 3 bestätigende Erkenntnisse, 3 Sachen wurden durch Vergleich beigelegt, und 2 blieben unerledigt; in 14 Fällen fand Berufung an das Oberappellationsgericht statt, es erfolgten 4 bestätigende Urtheile, die andern Fälle fielen theils durch Vergleich weg, theils war das Resultat am Tage der Berichterstattung noch nicht bekannt. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen des großen Senats waren nicht angemeldet worden. Laut Berichts vom 15. Januar 1856 war im Jahr 1855 nur eine einzige Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein amtsgerichtliches Erkenntniß an den großen Senat gelangt und diese zurückgewiesen worden. Von den 6 Berufungsfällen gegen die Entscheidungen des kleinen Senats waren 2 im Contumacialwege erledigt worden; 4 waren noch anhängig. Nur in 3 Fällen wurde Berufung an das Oberappellationsgericht eingelegt, deren Erfolg aber noch nicht mitgetheilt werden konnte. Eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen des großen Senats war nicht angemeldet worden. Auch im Jahr 1856 war gegen amtsgerichtliche Entscheidungen überhaupt nur Eine Nichtigkeitsklage erhoben, die übrigens begründet erfunden wurde. Vom kleinen Senat des Obergerichts gelangten 15 Berufungen an den großen, und erfolgten 3 bestätigende, 3 abändernde Erkenntnisse, die übrigen Fälle waren beim Abgange des Berichtes noch unerledigt. Gegen Erkenntnisse des großen Senates wurde in 9 Fällen Berufung angemeldet, und erfolgten 2 abändernde und 3 bestätigende Urtheile; bei 4 konnte das Resultat noch nicht mitgetheilt werden. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des großen Senats kamen auch diesmal nicht vor. — Nach einem Bericht des Obergerichts H. vom 28. März 1855 wurden im Jahre 1854 mit Ausschluß der protocollarischen und Zwischenbescheide etwa 170 Beweis- und Endurtheile abgegeben; dagegen war in 58 Sachen Berufung eingelegt, und erfolgten in II. Instanz darauf 46 confirmatorische und 12 reformatorische Erkenntnisse. Nimmt man nun abgesehen von vorgetragenen novis und abweichenden rechtlichen Beurtheilungen an, daß in diesen 12 Fällen in der That besseres materielles Recht gefunden sei, so wird man andererseits zu der

Voraussetzung berechtigt sein, daß die übrigen entweder nicht angefochtenen, oder in II. Instanz bestätigten Urtheile, also etwa $^{13}/_{14}$ der ganzen Zahl den Parteien keinen Grund zu gerechter Beschwerde gegeben haben, was die behauptete Gründlichkeit gewiß thatsächlich unterstützt. — Unter den 155 im Jahre 1855 bei demselben Senate abgegebenen Hauptbescheiden befinden sich weiter nach Abzug von 57 Contumacialerkenntnissen 98 berufungsfähige Urtheile. Gegen diese wurde nur in 29 Sachen Appellation eingelegt, und es erfolgten 20 confirmatorische und 9 reformatorische Erkenntnisse, von den letzteren aber wiederum die meisten nur aus Veranlassung neuen Vorbringens und neuer Beweismittel.[44])

Daß endlich auch die Raschheit der Rechtspflege bei dem neuen Verfahren unendlich gewonnen habe, ist ein Urtheil, in welchem beinahe sämmtliche Praktiker einig sind. Der Werth und die Bedeutung dieses Urtheils für den ausländischen Juristen tritt aber erst dann klar zu Tage, wenn man einerseits den Zustand kennt, aus dessen vergleichender Gegenüberstellung dasselbe hervorgeht, andererseits aber die Gründe aufsucht, auf welchen die hauptsächlichste Beschleunigung des neuen Prozeßganges beruht. In ersterer Beziehung sind wir freilich nicht in der Lage, eine getreue Schilderung des Zustandes vor der Prozeßordnung von 1850 zu geben. Soviel wir einem Bericht des Obergerichts M. entnommen, bestand im Königreich Hannover der gemeine und der altpreußische Civilprozeß. Der erstere hatte die sämmtlichen längst bekannten Mängel des streng durchgeführten Verhandlungsprinzips und der Schriftlichkeit. Dem preußischen Prozesse dagegen lag die Inquisitionsmaxime zu Grunde. Die gesammte Instruktion rücksichtlich der Materie und der Form war in die Hand des Richters gelegt. Mit Ausnahme der Entscheidung über Präjudicialfragen kannte er keine rechtskräftigen Zwischenbescheide und sonach nur einen Instanzenzug. Allein auch mit diesen Prinzipien war man in Hannover nicht glücklich. War der gemeine Prozeß schon schwerfällig und schleppend, so war der preußische in seiner Handhabung endlos und völlig uner-

44) s. Oppermann im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 23, 25.

träglich. Die Verhandlungen schleppten sich durch unzählige Termine und Jahre, und der Referent mußte aus unerschwinglichen Aktenstücken die einzelnen relevanten Thatsachen und Beweismittel aufsuchen. Es hatte dies seinen Grund theils darin, daß dem Instruenten mehr zugemuthet war, als Jemand selbst bei guter Begabung leisten konnte, theils darin, daß bei der Ungebundenheit des Verfahrens sowohl im ersten Verfahren, als bei der Beweisführung alle und jede Thatsachen und Beweismittel, relevante und irrelevante zugelassen und darüber instruirt wurde, endlich aber auch darin, daß bei den eigenthümlichen Bestimmungen über das Verfahren sehr häufig die Anwälte sich auf den Instruenten, und dieser sich auf die Anwälte verließ, in welchem Falle vorzugsweise nichts gefördert wurde. — Daß man einem solchen Zustande gegenüber das neue Verfahren unter allen Umständen ein rasches nennen durfte und mußte, liegt klar zu Tage. Der Vorzug der Raschheit gebührt ihm aber auch abgesehen hievon auf den Grund einer Reihe von neuen prozessualen Einrichtungen, welche in ihrer Wechselwirkung die Erreichung dieses Zieles erstreben. Man erkennt es in Hannover allgemein an, daß die erzielte Raschheit des Prozeßganges keineswegs nur auf Einem allein wirkenden Grunde beruhe. Dieselbe wird unter Anderem bedingt durch die Gestattung von nur zwei Instanzen, das Institut der vorbehaltenen Berufung, durch die Bestimmungen der §§ 422 ff., 354, 389, 368, weiter durch die Abkürzung verschiedener Fristen, die Gestaltung, welche dem Eventualprinzip gegeben ist, die Annahme einer affirmativen Klagenbeantwortung, die Beschränkung der Restitution, das Fragerecht des Richters ꝛc. Soweit diese Grundsätze auch in Ländern eines wahrhaft schriftlichen Verfahrens adoptirt sind, ist auch ihr Prozeßgang selbstverständlich der nämlichen Beschleunigung fähig. Das erstwesentliche Moment aber, welches dem hannover'schen Verfahren jene vielgerühmte Raschheit gewährt, bildet das in der Pr.-O. durchgeführte Prinzip der Mündlichkeit selbst, die mit demselben erreichte Concentration sämmtlicher das Erkenntniß vorbereitender Verhandlungen auf den Audienztermin. Seitens des Gerichts vermag hier nur etwaige große Geschäftslast hindernd in den Weg zu treten, welche die Audienztermine in weite Ferne

hinauszurücken gebietet; auf Seiten der Prozeßführenden aber ist es nur deren beiderseitiger Wille, welcher zu Verzögerungen Anlaß geben kann. Hievon abgesehen garantirt das mündliche Verfahren seiner Natur nach einen weit schleunigern Prozeßgang, als das schriftliche, wie auch in einer Reihe von Präsidialberichten bezeugt wird.[45])

Erfahrungsgemäß wird in Hannover jeder Prozeß in Einem Termine bis zum definitiven Erkenntnisse, oder zur Abgabe des Beweisurtheils gebracht. Aussetzung der Hauptverhandlung in Folge neuen Vorbringens findet nur selten statt. Verzögerliche Einreden, Litisdenunciation, Intervention nehmen allerdings einen besondern Verhandlungstermin in Anspruch, allein, wie schon anderswo gelegentlich bemerkt, verhandeln im ersten Fall die Anwälte gewöhnlich eventuell gleich die Hauptsache. Zudem ist die Zahl der Beweisinterlocute bei dem jetzigen Verfahren in Hannover geringer, als bei dem früheren. Es ist nicht selten, daß Sachen, in welchen auf Grund der schriftlichen Anträge und Gegenanträge hätte interloquirt werden müssen, durch die mündliche Verhandlung rücksichtlich der Thatsachen völlig klar gestellt werden, so daß sofort definitiv erkannt werden kann. Findet kein Beweisverfahren statt, so sind für die erste Instanz durchschnittlich 2—3 Monate, für die zweite Instanz 4—5 Monate Prozeßdauer zu rechnen. Sachen, welche ihren Objecten nach von großer Wichtigkeit waren, und in der Entscheidung Schwierigkeiten boten, sind schon in der Zeit von 6—7 Monaten durch beide Instanzen hindurch geführt worden.[46]) Die Prozeßlisten des Oberappellationsgerichts aus dem Jahre 1854 ergaben fast durchaus nur Sachen, welche innerhalb Jahresfrist anhängig gemacht, und in letzter Instanz entschieden waren; noch unter dem 10. Januar 1860 wird von dorther berichtet, der Geschäftsstand sei ein durchaus erfreulicher und von Retardaten keine Rede. Auch der Präsident des Obergerichts zu G. zeigt unter

45) Bericht des Präsidenten M. aus N. vom 7. April 1855. Des Präsidenten D. vom März 1855. Des O.-App.-G. C. vom 22. März 1855, vom 17. Januar 1855.

46) Bericht des O.-G. Meppen vom 26. März 1855. Des O.-Gerichts Hildesheim vom J. 1856.

dem 2. März 1855 an, daß von den sämmtlichen bis zum Schlusse des vergangenen Jahres zur mündlichen Verhandlung gelangten Sachen nur in wenigen das Verfahren damals noch fortgesetzt werde.

Eine Reihe statistischer Belege zu diesem Urtheil hat schon Oppermann im Civ.-Archiv Bd. 38 S. 26 ff., 30 ff., cfr. S. 239, 248, 258, 259, 261 unten geliefert. Wir könnten diese Belege durch eine Reihe weiterer von uns gesammelten Zahlen vermehren, beschränken uns aber darauf, denselben hier nur folgende beizufügen: Nach einer Geschäftsnachweisung des Obergerichts Aurich vom 8. Januar 1858 stammten unter den aus dem vergangenen Jahre im Rest aufgeführten 22 Civilsachen sämmtliche aus den 3 letzten Monaten, und darunter 15 aus dem Monate Dezember, so daß eigentliche Rückstände aus früherer Zeit nicht vorhanden waren. Mögen nun unter den erledigten Sachen auch solche sein, die durch Wiederaufnahme oder Einspruch wieder auftauchen konnten, so ist dieses Resultat doch gewiß ein günstiges zu nennen. — Laut Berichts des Obergerichts Hildesheim vom Jahre 1856 waren von der Gesammtzahl der im Jahre 1855 im kleinen Senat übertragenen und neu anhängig gewordenen 222 Prozeßsachen, in denen 155 Haupt- und 169 Zwischenbescheide abgegeben wurden, am 1. Januar 1856 — 127 durch richterliches Urtheil erledigt, und nur 74 anhängig geblieben, nachdem 21 auf andere Weise beseitigt waren. Dieses Resultat wurde erzielt in je 2wöchentlichen Sitzungen, indem die übrige Zeit der 3 Collegialmitglieder durch die Aburtheilung von überhaupt 985 Strafsachen absorbirt war. Daneben befanden sich die Civilgeschäfte damals in der Lage, daß die angesetzten Termine sich nicht über die gesetzliche 3 oder 4 wöchige Frist hinauserstreckten.

Von den im Jahre 1856 bei demselben Senat anhängig gewesenen 246 Civilsachen wurden 192 erledigt, und nur 54 blieben anhängig. In ihnen wurden 108 Hauptbescheide, 63 Ungehorsamsurtheile und 133 Zwischenbescheide abgegeben. — Im Jahre 1857 wurden von den in den beiden Abtheilungen des großen Senats anhängig gewesenen 502 Rechtssachen 379 durch Urtheil erledigt, 44 auf andere Weise zu Ende gebracht,

und nur 79 Sachen blieben im Rest. Ueberhaupt wurden in diesen Sachen 372 Hauptbescheide, 30 Ungehorsamsurtheile und 297 Neben-, Zwischen- und Kostenbescheide abgegeben. Endlich fanden von den in den genannten beiden Abtheilungen während des Jahres 1858 anhängig gewesenen 439 Rechtssachen 343 durch Urtheil, 32 auf sonstige Weise ihre Erledigung; nur 64 blieben anhängig. Es waren in diesen Sachen überhaupt erfolgt 394 Hauptbescheide; darunter 36 Contumacialurtheile und 310 Neben- und Zwischenbescheide.

Bei dem kleinen Senat des Obergerichts Stade waren
vom 1. Oktober 1852 bis 1. Jan. 1853 — 83 Sachen und
im Jahre 1853 . . . . . — 105 "
zusammen 188 "
erster Instanz anhängig geworden. Hievon waren am 1. Januar 1854 überhaupt in erster oder in der Berufungsinstanz nur noch anhängig 30 Sachen, und von dieser Zahl waren 21 Sachen aus dem letzten Quartal des Jahrs 1853 und nur 9 aus den früheren Quartalen. Es waren demnach alle bis zum 1. Oktober 1853 angebrachten Sachen bis auf jene 9 am Schlusse des Jahres ganz erledigt.

Zu den im Jahre 1854 anhängig gebliebenen 30 Sachen sind weiter im Laufe des Jahres 1854 hinzugekommen 152 "
zusammen 182 "
unerledigt aber waren davon am 1. Januar 1855 und zwar noch in erster Instanz 55, in zweiter Instanz 15, zusammen 70 Sachen. Völlig erledigt waren demnach 112. Von den unerledigten stammten aber nur 10 aus dem Vorjahre 1853, die übrigen 60 waren erst im Laufe des Jahres 1854 und zwar die Mehrzahl im letzten Quartal dieses Jahres angefallen.

Aehnliche Resultate ergibt eine Ansicht der Thätigkeit dieses Senates in den ihm zugewiesenen Sachen II. Instanz:

Vom 1. Oktober 1852 bis 1. Januar 1853 waren anhängig gemacht . . . . . 15 Berufungsfälle,
und kamen 1853 hiezu überhaupt . . . 136 "
zusammen 151 "
Hievon waren am 1. Januar 1854 unerledigt 42 Sachen

und von dieſen noch pendenten Sachen waren 25 erſt im letzten Quartal 1853 angebracht, während nur 15 älter, als ein Vierteljahr und nur 2 älter als 3/4 Jahre waren. — Zu den am 1. Januar 1854 pendenten . . . . . 42 Sachen
kamen 1854 noch hinzu . . . . . 84 „
zuſammen 126 „

Davon waren am 1. Januar 1855 nur noch anhängig 27 und von dieſen ſtammten nur 2 aus dem Vorjahre 1853. Die übrigen 25 erſt aus dem Jahre 1854 und größten Theils aus den letzten Quartalen deſſelben. Es ergibt ſich daraus, daß von allen bis zum 1. Januar 1854 angebrachten Sachen I. und II. Inſtanz (309) am Schluſſe des Jahres 1854 nur 12 pendent waren, ſowie, daß von den im Laufe des Jahres 1854 angebrachten neuen Sachen (236) nur 25 in das Jahr 1855 hinüber gegangen ſind, wovon die große Mehrzahl erſt aus dem letzten Quartal 1854 ſtammte.

Hiemit ſind wir am Ende unſerer Betrachtungen angelangt. Wenn ihre möglichſt objektive Haltung, die in ihnen angeſtrebte Beſchränkung auf die einfache und treue Mittheilung des an Ort und Stelle Erfahrenen und Geſammelten, ſie einigermaßen geeignet erſcheinen ließe, das Urtheil des nicht hannover'ſchen Juriſten über den Werth der hannover'ſchen Civilprozeßgeſetzgebung, welche bei einer künftigen deutſchen Civilprozeßgeſetzgebung unter allen Umſtänden eine Rolle ſpielen muß, zu beſtimmen, ſo wäre der Zweck erreicht, welchen der Verfaſſer bei Unternehmung vorſtehender Arbeit ſich geſetzt hat.

III.

Die Inhaberpapiere.

Von

Herrn Dr. Albert Wilhelm von Gröning in Bremen.

Schluß des Aufſatzes Nr. XIV. im vorigen Heft.

VI.

Betrachten wir nunmehr die Reſultate der Theorie in Bezug auf die einzelnen Verkehrsbeziehungen der Inhaberpapiere.